

MITTEILUNGSBLATT



MIT DEN STADTTEILEN
KATZENMOOS, ELZACH,
OBERPRECHTAL, PRECHTAL & YACH

Stadt Elzach



16

47. Jahrgang

Donnerstag, 22. April 2021

ELZACH AKTUELL – Stadtgeschehen

Erster Themenabend voller Erfolg!



Quartiersimpulse Elzach

Gemeinsam. Gesellschaft. Gestalten.

Letzten Mittwoch fand der erste Themenabend der Veranstaltungsreihe der Quartiersimpulse Elzach zum Thema „Nahversorgung durch Dorfläden“ statt. Die Teilnehmenden tauschten sich zuerst über Anforderungen und Ideen aus.

Anschließend wurden direkt weitere Vorgehensschritte besprochen. Voll neuer Energie und Impulse wird der Prozess nun weiterverfolgt. Sie sind herzlich eingeladen sich daran zu beteiligen!

Nächste Woche findet am 26. April um 19:00 Uhr der Themenabend zur „Neuen Mobilität“ mit interessanten Berichten aus der Praxis statt. Melden Sie sich an:

Online: www.quartiersimpulse-elzach.de/veranstaltungen oder einfach QR Code scannen.

Per Post: Anmeldebogen auf der nächsten Seite ausfüllen und im Rathaus Elzach abgeben.



 Quartiersimpulse Elzach
Zentrum Gestaltung, Gestalt.

Themen + Termine

Digitale Veranstaltungsreihe

14. April 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr	Nahversorgung durch Dorfläden – eine kleine Zukunftswerkstatt	<input checked="" type="checkbox"/>
22. April 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr	Vereine zukunftsfähig gestalten – eine kleine Zukunftswerkstatt	<input checked="" type="checkbox"/>
26. April 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr	„Neue“ Mobilität	
11. Mai 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr	Neue Wohnformen – Wohnen für Jung und Alt	
19. Mai 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr	Medizinische Versorgung – Gemeinsam aktiv für unsere Gesundheit	

Straßenbeleuchtung wird überprüft

Die Netze BW überprüft das Straßenbeleuchtungsnetz in der Stadt Elzach mit den Ortsteilen. Die Netze BW führt in der KW 17 bis 19 die Überprüfung der Straßenbeleuchtungsmasten durch. In einigen Fällen ist dabei das Betreten von Privatgrundstücken unerlässlich.

Die Netze BW bittet hierfür um Verständnis.
Netze BW – ein Unternehmen der EnBW

Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie den Redaktionsschluss für die KW 17

(Erscheinungstag: Donnerstag, 29.04.2021)
am **Montag, 26.04.2021, 09:00 Uhr.**

Verspätet eingehende Beiträge können wir nicht mehr berücksichtigen.

Bürgermeisteramt der Stadt Elzach

Quartiersimpulse - Die nächsten Termine:



Quartiersimpulse Elzach
Gemeinsam. Gesellschaft. Gestalten.

Neue Mobilität – Ein Abend ganz der Fortbewegung gewidmet. Wie können wir klimafreundliche Mobilität in unserem Tal umsetzen? Was für Lösungsansätze gibt es und wie können wir diese weiterentwickeln? Als Ideengeber gibt es Impulse aus der Praxis.

26. April 2021 – 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr Digital
Melden Sie sich an unter:

Online: www.quartiersimpulse-elzach.de/veranstaltungen oder einfach QR Code scannen.
Per Post: Anmeldebogen ausfüllen und im Rathaus Elzach abgeben.



Anmeldung zur Veranstaltungsreihe

Bitte im Rathaus Elzach abgeben oder online unter quartiersimpulse-elzach.de anmelden

Zu welchen Veranstaltungen möchten Sie sich anmelden?

- „Neue Mobilität“ (26. April 2021, 19:00 – 21:30 Uhr)
- Neue Wohnformen
(11. Mai 2021, 19:00 – 21:30 Uhr)
- Medizinische Versorgung
(19. Mai 2021, 19:00 – 21:00 Uhr)

Wie möchten Sie teilnehmen?

- Selbstständig von zuhause aus
- Mit Unterstützung zuhause*
- Vor Ort: Haus des Gastes Elzach*
- Vor Ort: Festhalle Oberprechtal*

*bitte geben Sie in diesem Fall auch Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie kontaktieren können.

Vor- und Zuname

E-Mail-Adresse oder ggf. Telefonnummer

Datenschutz: Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nur zum Zweck der Kontaktaufnahme bei Teilnahme an den Veranstaltungen erhoben. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden.

Die aktuellen Fallzahlen für Elzach

finden Sie unter:
www.elzach.de -> startseite -> rathaus+service -> Sonderthema Corona



**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**

WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „WSG Winden im Elztal TB Oberwinden inklusive Brandeckquelle“ für die öffentliche Wasserversorgung (LfU-Nr. 316-002 Tiefbrunnen und LfU-Nr. 316-003 Brandeckquelle) vom 24.03.2021

Es wird verordnet auf Grund von

- § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 BGBl. I, S. 2254 sowie
- § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S.389) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „WSG Winden im Elztal TB Oberwinden inklusive Brandeckquelle“ auf den Flurstücken Nr. 88/1 (Tiefbrunnen) und Flst. Nr. 129 (Brandeckquelle) der Gemarkung Oberwinden ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 61,98 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich wie folgt:
Tiefbrunnen Oberwinden alt/neu (WSG-Nr. 316-002)

Zone	Fläche	Gemarkung
I	0,37 ha	Oberwinden
II	8,32 ha	Oberwinden
III	43,48 ha	Oberwinden
III	1,77 ha	Elzach

Brandeckquelle (WSG-Nr. 316-003)

Zone	Fläche	Gemarkung
I	0,02 ha	Oberwinden
II	3,71 ha	Oberwinden
III	4,31 ha	Oberwinden

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und der Flurkarte im Maßstab

1:2.000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal, Bahnhofstraße 1, 79297 Winden im Elztal, bei der Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach und bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Emmendingen, Bahnhofstr. 2 - 4, Zimmer Nr. 239 während der Sprechzeiten aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO), vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 15 Wasserrechtsneuordnungsgesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Winden im Elztal, der Wasserbehörde des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 9.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach den §§ 2 und 3 gelten folgende Regelungen:

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Verwendung von Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		verboten Hinweis: Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (5 m) ist gem. § 29 Abs. 3 WG verboten
2.	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		verboten
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung
4.	Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
5.	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen

6.	Zwischenlagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig für Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden
7.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln
8.	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
9.	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inklusive Gärresten	verboten	
10.	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten
11.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
12.	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten	
13.	Weidenutzung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	zulässig nach Maßgabe der SchALVO	
14.	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten, außer nach SchALVO zulässig	
15.	Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	verboten	
16.	Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche	
17.	Umwandlung von Wald		verboten
18.	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
19.	Anlegen und Erweitern von Holzmasselagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz
20.	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
21.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	zulässig bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
22.	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	
§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall Es gelten folgende Regelungen:			
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzenden Vorschriften erfolgt
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		verboten
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6.	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

7.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z. B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik
8.	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und von Schalölen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
9.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten, ausgenommen ist: <ul style="list-style-type: none"> • das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt • das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser • das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit 	
10.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
11.	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> • das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist • das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung
12.	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von § 6 Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13.	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14.	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	
15.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter § 6 Nrn. 12, 13 oder 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten	
16.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, zulässig sind jedoch: <ul style="list-style-type: none"> • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, • Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen • Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüll-ähnliche Produktionsrückstände • Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben • Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen • Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen • Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

§ 7 Bauliche Nutzungen Es gelten folgende Regelungen:		
1.	Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
2.	Ausweisung von Industriegebieten	verboten
3.	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gem. Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.	Errichtung und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten
6.	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten
7.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
8.	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten
9.	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10.	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
11.	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten verboten
12.	Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten
13.	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten verboten
14.	Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten
15.	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
16.	Errichten von Windkraftanlagen	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
17.	Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
18.	Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten
§ 8 Sonstige Nutzungen Es gelten folgende Regelungen:		
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten
2.	Maßnahmen zur Erschließung und Entnahme von Grundwasser zu Beregnungszwecken für die Landwirtschaft	verboten nach Einzelfallprüfung ist für landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen im oberen Grundwasseraquifer eine Befreiung möglich, wenn die Beregnung gemeinschaftlich organisiert ist (z. B. im Rahmen eines Beregnungsverbandes) und eine qualitative oder wesentliche quantitative Verschlechterung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung dadurch nachweislich nicht zu besorgen ist.

3.	Sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
5.	Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
6.	Bohrungen	verboten, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Wasservorkommens durch das Wasserversorgungsunternehmen stehen, z. B. die Abteufung von Grundwassermessstellen für ein Grundwassermessnetz und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung
8.	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	verboten
9.	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
10.	Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten
11.	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden		verboten
12.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
13.	Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
14.	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
15.	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
16.	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
17.	Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
18.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
19.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten	
20.	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund		verboten

§ 9

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Winden im Elztal, des Betreibers der Wasserversorgungsanlage und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag im Einzelfall von den in dieser Verordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerrufenlich oder befristet Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht:
 1. für Maßnahmen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage „WSG Winden im Elztal TB Oberwinden inklusive Brandeckquelle“, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zum Nachweis des Bestandsschutzes anzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamtes Emmendingen, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einem Gebot nach § 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Verordnung außer Kraft: Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutze der Wasserversorgung der Gemeinde Winden im Elztal, Ortsteil Oberwinden vom 18. August 1978.

Landratsamt Emmendingen
- Untere Wasserbehörde -
Emmendingen, den 24.03.2021

Hanno Hurth
Landrat

Hinweise:

1. Gemäß § 97 Wassergesetz ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 - 4 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Emmendingen schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz sind Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Das Wasserschutzgebiet ist nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO - bis auf weiteres als Normalgebiet einzustufen. Für die Landbewirtschaftung und sonstige Bodennutzung sind daher außer der Wasserschutzgebietsverordnung und den Regeln der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (OGL-Gebiet) nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der SchALVO anzuwenden.
4. Aus hydrogeologischer Sicht wird empfohlen, das Wasserschutzgebiet Brandeckquelle (LUBW-Nr. 316-003) in einem gesonderten Verfahren zu bearbeiten. Zur Überprüfung und Neuabgrenzung ist ein Antrag durch die Gemeinde Winden im Elztal zu stellen.

Die ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Zeit "**Wasserschutzgebietsverordnung**" erfolgte durch Bereitstellung auf der städtischen Homepage unter dem Menüpunkt Bekanntmachungen am 22.04.2021.

Fundsachen

Folgende nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während den Öffnungszeiten (**Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr**) beim Fundbüro im Bürgerbüro Elzach, Zimmer 1, Schmiedgasse 10 B, 79215 Elzach abgeholt werden
1 Goldkettchen mit Anhänger

JUBILARE**Die Stadt Elzach gratuliert zum Geburtstag****Prechtal**

Donnerstag, 22.04.2021

70 Jahre

Gert Temeschinko

Mittwoch, 28.04.2021

70 Jahre

Hilda Theresia Herr

Yach

Sonntag, 25.04.2021

70 Jahre

Alfred Bretz

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung
Elzach, Hauptstraße 69,
79215 Elzach, Tel. 07682 804-0,
Fax 07682 804-55, stadt@elzach.de,
www.elzach.de

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Rottweil GmbH & Co. KG,
78628 Rottweil, Durschstraße 70,
Telefon 0741 5340-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Roland Tibi,
79215 Elzach, Hauptstraße 69,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Anzeigenverkauf:
rottweil@nussbaum-medien.de



BEKANNTMACHUNGEN VON ANDEREN ÄMTERN

Landratsamt



Geflügelpest: Ministerium hat Expertentelefon eingerichtet

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat zur Geflügelpest im gesamten Land ein Expertentelefon eingerichtet. Die Mitarbeitenden geben Hinweise für Geflügelhalter in Baden-Württemberg. Das Expertentelefon richtet sich sowohl an Tierhalterinnen und Tierhalter als auch an Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zum aktuellen Vogelgrippegeschehen. Die Expertinnen und Experten stehen für Auskünfte täglich zwischen 8:00 und 18:00 Uhr unter Telefon 0711 126 2233 zur Verfügung.

Mittlerweile gibt es auch bestätigte Befunde der Geflügelpest bei Wildvögeln. Wer ein totes Tier in freier Wildbahn findet, soll dieses auf keinen Fall ohne Handschuhe anfassen. Wer einen toten Vogel findet, soll sich umgehend an das jeweils zuständige Bürgermeisteramt oder das Veterinäramt unter Telefon 07641 451 4400 oder per E-Mail veterinaeramt@landkreis-emmendingen.de wenden.

Längere Wartezeiten bei Abholung von Sperrmüll und Schrott

Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen teilt mit, dass es bei der Abholung von Sperrmüll und Schrott sowie Kühlgeräten weiterhin zu längeren Wartezeiten kommt. Derzeit liegen zwischen Anmeldung und Abholung bis zu acht Wochen. Der Grund dafür ist eine verstärkte Nachfrage nach der Entsorgung von Sperrmüll und Schrott, die in der Corona-Pandemie anhält. Die Abfallwirtschaft bittet darum, die längeren Zeiten bei der Anmeldung zu berücksichtigen.

Sonstige

Neues Angebot der Kontaktstelle Frau und Beruf: Ab sofort montags von 9 bis 12 Uhr Kurzberatungen ohne Termin

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg – Südlicher Oberrhein ist Anlaufstelle für Frauen der Region zu allen beruflichen Fragen. Mit einem neuen offenen Angebot bietet sie ab sofort Frauen zeitnah und unbürokratisch Unterstützung. Jeden Montag von 9 bis 12 Uhr können sich Ratsuchende ohne Termin an die Beraterinnen der Kontaktstelle wenden. Sie erhalten Tipps und weiterführende Informationen, z.B. zu Um- und Neuorientierung, Bewerbungsfragen oder zur Existenzgründung. Je nach Anliegen kann gerne auch ein weiteres ausführliches Gespräch vereinbart werden.

Die Beratungen sind vertraulich und kostenfrei.

Telefonische Kurzberatungen: Tel. 0761/201-1731

Weitere Informationen: www.frauundberuf.freiburg.de

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Lärm macht krank

Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit sind unheilbar. Sie nehmen in der Grünen Branche ständig zu. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Internationalen Tages gegen Lärm am 28. April hin.

Bereits bei Geräuschen ab 65 dB(A) kommt es zu gesundheitsschädlichem Lärmstress und zu Spannungszuständen. Wiederkehrender Lärm ab 85 dB(A) schädigt das Gehör direkt. Wer meint, sich an Lärm gewöhnt zu haben und deshalb „immun“ zu sein, irrt. Unbewusst wirkt er auf Körper und Psyche. Wer häufig in Bereichen hoher Schallpegel arbeitet, schädigt sein Gehör schwer und dauerhaft. Einmalige starke Lärmeinwirkungen können zu einem Knalltrauma führen.

Lärm mindern, Gehör schützen

Allen voran gilt es, den Lärm zu mindern. Beim Kauf von Geräten und Maschinen hilft ein Blick auf die Emissionswerte in den Herstellerangaben. So bietet der Handel zum Beispiel lärmarme Kreissägeblätter an. Kann der Geräuschpegel nicht unter 80 dB(A) gemindert werden, haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten persönlichen Gehörschutz bereitzustellen. Dieser ist ab 85 dB(A) verpflichtend zu tragen.

Beispiele maximaler Einsatzzeiten ohne Gehörschutz:

Maschine	Schalldruckpegel am Ohr	max. Einsatzzeit ohne Gehörschutz
Buschholzhacker	ca. 118 dB(A)	14 Sekunden
Motorkettensäge (groß)	ca. 115 dB(A)	28 Sekunden
Kreissäge	ca. 109 dB(A)	112 Sekunden
Heckenschere	ca. 103 dB(A)	7 ½ Minuten
Freischneider	ca. 100 dB(A)	15 Minuten

Der richtige Gehörschutz

Die Auswahl an Gehörschutz ist vielfältig. Hier lohnt es sich, in der Produktinformation des Herstellers nach dem Dämmwert zu suchen. Kapselgehörschutz, aktiver Gehörschutz, Stöpsel oder Otoplastiken haben ganz unterschiedliche Dämmwerte und Tragekomfort.

Im ersten Schritt ist es jedoch unerlässlich, die zu erwartende Lärmbelastung – zum Beispiel durch Maschinen – zu ermitteln. Im zweiten Schritt muss der Dämmwert des Gehörschutzes laut Herstellerangaben ermittelt werden, um dann den geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen zu können.

So kann beispielsweise eine verkaufsfertige Motorsägen-Schutzkombination – bestehend aus Schutzhelm, Gesichtsschutz (Visier) und Gehörschutz – für lange Tageseinsatzzeiten von mehreren Stunden mit der Motorsäge einen ausreichenden Schutz bieten, aber bei gleichzeitigem Einsatz eines Buschholzhackers nicht ausreichen. Ziel ist es, mit geeignetem Gehörschutz die Lärmbelastung pro Tag auf einen Wert von weniger als 85 dB(A) zu bringen.

Weitere Informationen

bieten die Broschüre „B 06 Körperschutz“ sowie die Internetseite www.svlfg.de/korperschaft.

Gewerbeakademie - Digitale Zahntechnik

Künstliche Schneidezähne sollten den benachbarten farblich genau entsprechen. Wie das Zahntechnikern mit digitaler Unterstützung gelingt, zeigt eine zweitägige Fortbildung an der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg. Am 9. und 10. Juli können Fachkräfte mit „eLaB“ ein spezielles Programm erproben, mit dem sich anhand digitaler Fotos der passende Farbton entwickeln lässt.

Die Teilnahme an der Fortbildung „Hand und Maschine“ wird unter gewissen Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761/15250-17.

Infos im Netz: www.gewerbeakademie.de

MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

Evangelische Kirche Elzach und Oberprechtal

AKTUELLES FÜR UNSERE GEMEINDEN

Die Kirchengemeinderäte haben entschieden: bis einschließlich Sonntag, 9.5. feiern wir Gottesdienst digital.

Geplant ist, mit Himmelfahrt am 13.5. die Gottesdienste im Freien zu feiern.

Wir laden herzlich ein und bitten Sie/euch, sich anzumelden per Telefon 07682-8281. Dann schicken wir Ihnen den Zugangscode.

So., 25.4. 10.30 Uhr per Zoom

So., 2.5. 10.30 Uhr per Zoom

So., 9.5. 10.30 Uhr per Zoom

Liebe Leserin, lieber Leser,

was ist bei Ihnen übrig von Ostern? Ich habe da noch einen Schokohasen, ihm fehlen aber auch schon die Ohren... Und dann? Ostern?

Geht es Ihnen auch wie mir: Ich stecke schon wieder tief im Alltag! Es ist sooo anstrengend!

Doch die eine Ostergeschichte geht mir nicht aus dem Sinn: die Freunde von Jesus sind zurück in ihrem Alltag. Von irgendwas müssen sie ja leben als Fischer. Zurück am See Genesareth taucht der auferstandene Jesus auf. Er steht am Ufer und redet die ganze Zeit vom Essen, fragt: „Kinder, habt ihr kein Brot?“ Und er sieht die müden erschöpften Freunde bei der Arbeit und sagt: „Ich weiß schon, so ist das: was muss, das muss. Und wenn ihr schon wieder so tief im Alltag steht, dann will ich euch helfen.“ Habt ihr, was ihr braucht: Wo ihr euch jetzt wieder abmüht im Homeoffice und mit den Kindern und Jugendlichen zwischen Kita und Schule und Wechselunterricht. Wo ihr antriebslos auf dem Sofa sitzt. Wo ihr kopfschüttelnd vor den Maßnahmen in der 3. Welle der Pandemie steht oder gerade in Quarantäne isoliert seid?

Ich höre, wie Jesus reagiert: „Ich weiß schon... Was muss, das muss. Aber wenn ihr schon müsst, dann sollt ihr wissen: Ich habe, was ihr braucht. Bei mir findet ihr, was euren Hunger und euren Seelendurst stillt.“

Ich begreife: Ostern ist kein Sonntagsmoment. Ostern ist für den Alltag, für mittendrin.

Ich wünsche Ihnen und Euch, wünsche uns weiterhin FROHE OSTERN!

Ihre/Eure Pfarrerin

Barbara Müller-Gärtner

Gerne können Sie sich mit Ihrem Anliegen an uns wenden: So erreichen Sie Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner, Tel. 07682-8281,

barbara.mueller-gaertner@kbz.ekiba.de

Pfarrbüro: Zollstockstr. 6, 79215 Elzach,

Öffnungszeiten: dienstags, 10.30 - 12 Uhr,

donnerstags, 15 - 16.30 Uhr,

07682-8281

E-Mail: Elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de /

Homepage: www.eki-elzach-oberprechtal.de

Pfarrhaus: Triberger Str. 4, 79215 Elzach-Oberprechtal

Angebote für Kinder: www.kirchemitkindern-digital.de

Homepage des Kirchenbezirks Emmendingen:

www.kirchenbezirk-em.de

oder der Badischen Landeskirche: www.ekiba.de

Dort finden Sie weitere Informationen und Angebote.

Evangelisches Pfarramt der Evangelischen Kirchengemeinden Elzach und Oberprechtal

Zollstockstr. 6, 79215 Elzach

Tel. 07682-8281

Fax. 07682-67647

E-Mail: elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten der kath. Pfarrbüros

- **Elzach**, Kirchplatz 6, Tel.: 07682 / 8083-0, Fax: 07682 / 8083-10

Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail: info@kath-oberes-elztal.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 09.00 – 12:00 Uhr

- **Oberwinden**, Kirchberg 16, Tel.: 07682 / 256,

Fax: 07682/ 8435

E-Mail: hoernleberg@kath-oberes-elztal.de

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr,

Mittwochnachmittag von 15:00 – 18:00 Uhr

Katholische Kirche Elzach

Gottesdienst

Samstag, 24. April

19:00 Uhr Vorabendmesse mitgestaltet vom Taizé Chor

Katholische Kirchengemeinde Oberes Elztal



Keine Wallfahrtseröffnung am 1. Mai!

Durch die Verschärfung der Corona-Pandemie wird auch in diesem Jahr **eine Wallfahrtseröffnung am 01. Mai 2021 auf dem Hörnleberg nicht möglich sein. Ebenso gilt dies für die Neunlindenkapelle.** Die Auflagen die uns durch die Hygienebestimmungen gegeben sind lassen auch eine Öffnung des Gasthauses auf dem Hörnleberg nicht zu. Für eventuelle Möglichkeiten zur Kapellenöffnung auf dem Hörnleberg braucht es einen Ordnerdienst. Wenn Sie sich dazu bereitstellen wollen, melden Sie sich bitte bei Herrn Pfr. Bernhard Thum, Tel. 07682 / 92 38 10. Sollte es in den kommenden Wochen zu Veränderungen kommen informieren wir Sie über die Homepage vom Hörnleberg, www.hoernleberg.de.

Auszeit

Ein Kompliment

Die Minis Oberprechtal laden Sie recht herzlich zu einer kleinen Auszeit ein.

Am 30. April 2021 um 19:00 Uhr in der Kirche Maria Krönung in Oberprechtal.

Wir freuen uns auf ihr Kommen!

Katholische Kirche Oberprechtal

Gottesdienst

Sonntag, 25. April

10:00 Uhr Eucharistiefeier

Auszeit

Ein Kompliment

Die Minis Oberprechtal laden Sie recht herzlich zu einer kleinen Auszeit ein.

Am 30. April 2021 um 19:00 Uhr in der Kirche Maria Krönung in Oberprechtal.

Wir freuen uns auf ihr Kommen!



Katholische Kirche Yach

Gottesdienst

Sonntag, 25. April

09:00 Uhr Eucharistiefeier

AKTUELL



ZweiTälerLand
Elztal & Simonswäldertal
im Herzen des Schwarzwaldes

Wechsel bei der ZweiTälerLand Tourismusgesellschaft steht an

Gewichtige personelle Veränderungen stehen bei der ZweiTälerLand Tourismusgesellschaft (ZTL) an. Geschäftsführerin Ulrike Weiß wird im Herbst dieses Jahres ausscheiden, um eine neue berufliche Aufgabe zu übernehmen.

In einem Schreiben an die Städte und Gemeinden, den Marketing-Ausschuss und die Partner des ZweiTälerLandes betont Ulrike Weiß, dass sie fast 14 Jahre lang mit großer Freude und Begeisterung für die Tourismusregion gearbeitet habe. „Das ZweiTälerLand, seine Menschen und seine Landschaften sind mir wirklich sehr ans Herz gewachsen.“ Das mache ihr das Abschiednehmen sehr schwer. „Andererseits ergibt sich für mich im Herbst eine neue berufliche Herausforderung bei der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH und für das ZweiTälerLand die Chance, mit einer neuen Geschäftsführung, neue Ideen und neue Ziele anzugehen,“ schreibt Ulrike Weiß weiter. Die Ober-/Bürgermeister der sieben ZTL-Orte (Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Gütenbach, Simonswald, Waldkirch und Winden im Elztal) haben beschlossen, die Geschäftsführerstelle öffentlich auszuschreiben, was mittlerweile erfolgt ist. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung Bürgermeister Stephan Schonefeld (Gemeinde Simonswald) erklärt dazu: „Wir danken Ulrike Weiß für ihre langjährige engagierte Arbeit für den Tourismus im Elztal & Simonswäldertal. Wir hoffen auf interessante Bewerbungen für ihre Nachfolge.“

WICHTIGE RUFNUMMERN BEI UNFALL UND GEFAHR



Notdienste

ARZT

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen ist der ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 zu erreichen. An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel. 0180 3222555-70 erreichbar.

Wer wegen Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus die hausärztliche Notfallnummer 116 117 anruft, muss diese Nummer unbedingt – ohne Vorwahl – vom FESTNETZ aus wählen. Damit ist die Erreichbarkeit der Notfallpraxis Emmendingen gewährleistet. Anrufe vom Handy oder Smartphone landen hingegen bei einer bundesweit geschalteten Hotline, die wegen des großen Andrangs derzeit völlig überlastet ist.

Auf keinen Fall sollen besorgte Bürgerinnen und Bürger die in Emmendingen eingerichtete zentrale Annahmestelle für einen Corona-Abstrich direkt aufsuchen, sondern am Wochenende und abends immer vorher erst Kontakt vom FESTNETZ aus über die Notfallnummer 116 117 aufnehmen. Unter der Woche sind die Hausärzte die erste Anlaufstelle.

In Notfällen: Notruf Polizei: **110**,
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: **112**,
Rufnummer Krankentransport: **19222**,
Gift-Notrufzentrale: **0761/19240**

Notfallpraxis im Kreiskrankenhaus Emmendingen

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr

Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Kostenlose zentrale Rufnummer 116117

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle:

07641 4601-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen.)

Bereitschaften

Stadtverwaltung Elzach Tel.: 07682 804-0

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mi. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung möglich.

Kommunale Inklusionsvermittlerin der Stadt Elzach, Gemeinden Winden und Biederbach, Frau Nadine Hundertpfund, Telefon: 07682 / 80412, E-Mail: inklusion@elzach.de

Stadtwerke / Elektrizitätswerk:

Stromversorgung: für Elzach Kernstadt, Katzenmoos, Oberprechtal, Prechtal, Yach, Tel. **0800 3629477**,

EnBW Regional AG, Regionalzentrum Rheinhausen

Wasserversorgung: Tel. 07682 91828-0

Stadtentwässerung: 07682 8463

Störungen Nahwärme: 07682/92 44 725

Öffnungszeiten Recyclinghof Elzach

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr, Sa. 09:00 – 13:00 Uhr

Öffnungszeiten Grünschnittsammelplatz

Mi. 16:00 - 19:00 Uhr bis einschließlich **13.10.2021**

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr, Sa. 10:00 – 14:00 Uhr **ganzjährig**

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Zweckverband PROTEC Orsingen, Nenzinger Str. 34, 78359 Orsingen, Tel.: 07774.9339-0, Fax: 07774 9339-33

Telefonseelsorge: Tel. 0800 1110111

(vertraulich, anonym und kostenfrei, rund um die Uhr).

Fachstelle Sucht Beratung Behandlung Prävention

Waldkirch, Mauermattenstr. 8, Bushalt Freiburger Straße (3 Min.) Bahnhof Batzenhäusle (10 Min.) Di. und Do. 10 - 17, Tel. 07681 -24623; sonst Emmendingen, Hebelstr. 27,

Tel. 07641 9335890, fs-emmendingen@bw-lv.de, Erstgespräche nach telefonischer Vereinbarung

Teilhabeberatung Kinzigtal,

77716 Haslach, Sandhaasstr. 4, Tel.: 07832 99955-235,

michaela.himmelsbach.eutb@caritas-kinzigtal.de

Sozialstation Tel. 07682 909040

Betreuungsgruppe, Ehrenamtliche Besuchsdienst „Zämme“,

Tel. 07682 909040

Hospizgruppe Tel. 07682 925650

Dorfhelferinnen Tel. 07682 920202

Ambulanter Pflegedienst Heike Schmook

www.pflegedienst-schmook.de Tel. 07682 921537

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen

Kontakt und Terminvereinbarung

07641 451-3091, -3095, -3025

pflegestuuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

www.landkreis-emmendingen.de

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im

Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon: 0761 36122,

Telefax: 0761 36123, E-Mail: info@bsvsb.org, Internet:

www.bsvsb.org

EUTB

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V.
Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641/96212-65 (Fr. Thiemann)
Außensprechstunde in Endingen und Elzach donnerstags.
Termine bitte telefonisch vereinbaren

APOTHEKEN

- Mi., 21.04. Kandel-Apotheke Waldkirch**
Lange Str. 58, Tel. 07681 93 20
- Do., 22.04. Breisgau-Apotheke, Teningen**
Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60
Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Waldkirch
Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681 4 92 52 50
- Fr., 23.04. Apotheke auf der Bleiche, Emmendingen**
Lessingstr. 19, Tel. 07641 5 18 52
- Sa., 24.04. Apotheke im Kohlerhof, Denzlingen**
Rosenstr. 1, Tel. 07666 949110
- So., 25.04. Bürkle-Apotheke, Emmendingen**
Schillerstr. 19, Tel. 07641 42301
Schwarzwald-Apotheke, Simonswald
Talstr. 36 A, Tel. 07683 794
- Mo., 26.04. Stadt-Apotheke, Waldkirch**
Lange Str. 37, Tel. 07681 47 91 10
- Di., 27.04. easyApotheke, Emmendingen**
Freiburger Str. 4, Tel. 07641 95 42 80
- Mi., 28.04. Glotter-Apotheke, Glottertal**
Talstr. 70 A, Tel. 07684 13 55
Neue Apotheke, Emmendingen
Milchhofstr. 1, Tel. 07641 9 33 22 21

TIERARZT

Samstag/Sonntag, 24./25.04.2021
Dr. Kissel, Kenzingen
Offenburger Str. 23, Tel. 07644 559
Drs. Rudloff, Elzach
Brandstr. 10, Tel. 07682 290

**KATZENMOOS****Blutspenderehrung in Katzenmoos**

Ortsvorsteher Franz Lupfer durfte in der jüngsten Sitzung Frau Angela Linder für 50-maliges Blutspenden ehren. Frau Linder ist eine sehr aktive und engagierte Bereicherung für den Ort, sie ist ein Stück Katzenmoos, so Lupfer. Umso mehr freute sich der Ortsvorsteher ihr die Blutspendekunde mit Ehrennadel und einen Blumenstrauß überreichen zu dürfen. Auch der Vorsitzende des DRK Ortsvereins Elzach, Werner Dilberger sprach seinen herzlichen Dank aus. Er lobte Frau Linder und appellierte zugleich, auch in Pandemiezeiten, die gut organisierten coronagerechten Blutspendetermine wahrzunehmen. Dilberger überreichte ebenso ein Präsent.

**OBERPRECHTAL****Schwarzwaldverein Oberprechtal**

Jahreshauptversammlung 2021 bis auf Weiters verschoben
Bedingt durch die weiterhin andauernden Corona-Einschränkungen kann der geplante Ersatztermin für die Jahreshauptversammlung im April nicht wahrgenommen werden. Sobald ein neuer Zeitpunkt für die Durchführung feststeht, werden wir Sie informieren.

Vorstandschafft
Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Oberprechtal

Radtour rund um Freiburg findet nicht statt

Die am **Sonntag, 25.04.2021** geplante Tour „Mit dem Fahrrad rund um Freiburg“ muss aufgrund der weiter andauernden Corona-bedingten Einschränkungen leider abgesagt werden.

Fridolin Joos und Josef Dufner
Tourführer

SG Prechtal/ Oberprechtal**Kuchenverkauf**

Am Samstag, den 24. April 2021 verkauft die Jugendabteilung der SG Prechtal/Oberprechtal selbst gebackene Torten und Kuchen auf dem Markt in Elzach.

Unterstützen Sie uns indem Sie ein leckeres Stück Kuchen/ Torte mit nach Hause nehmen.

Der gesamte Erlös kommt unseren Jüngsten zugute.

INTERESSANTES**Verbraucherzentrale****- Widerrufsjoker rettet Verbraucher**

Kundinnen und Kunden der Honorarberatung Transparento GmbH können unter Umständen Verträge widerrufen

- Die Transparento GmbH hatte bei Verträgen rund um Finanz- und Vorsorgeplanung keine bzw. keine ausreichende Widerrufsbelehrung vorgelegt. Betroffene Verbraucher:innen können ihren Vertrag unter Umständen noch widerrufen
- Ein grundsätzliches Problem bei der Finanzberatung betrifft den Provisionsverkauf wie die Honorarberatung: Die geltende Rechtslage stellt eine bedarfsgerechte Beratung der Verbraucher:innen nicht sicher.
- Im konkreten Fall konnte der Betroffene sich nur dank einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung von der teuren und nicht bedarfsgerechten Beratung lösen.

Verbraucher können Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, in der Regel 14 Tage lang widerrufen und bereits gezahltes Geld zurückfordern. Anbieter müssen über dieses Recht transparent und rechtlich korrekt informieren. Das gilt auch bei Verträgen zur Finanz- und Vorsorgeberatung. Ist die Widerrufsbelehrung falsch oder fehlt sie komplett, läuft die Frist für den Widerruf nicht ab. Verbraucher:innen können sich dann auch später noch von Verträgen lösen. Ein Lichtblick für alle, die in nicht bedarfsgerechten Verträgen stecken, denn: Wie bei dem abgemahnten Fall der Transparento GmbH kann es oft um mehrere tausend Euro gehen.

Knapp 21.000 Euro einmaliges Honorar, dazu mindestens 82 Euro laufende Kosten pro Monat für 29 Jahre. So viel sollte Matthias Schmidt* für eine Finanz- und Vorsorgeberatung samt Anlage an die Transparento GmbH zahlen. Nachdem er alle Unterlagen von dem Berater erhalten

hatte und sich der Verdacht regte, übervorteilt worden zu sein, wandte er sich an die Verbraucherzentrale. „Im Rahmen unserer Rechtsberatung stellte sich heraus, dass der Anbieter den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert hatte,“ sagt Niels Nauhauser von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Dieses Recht steht Verbraucher:innen bei Fernabsatzgeschäften gesetzlich zu, im vorliegenden Fall fand die Beratung telefonisch und per Screensharing statt.

Die Verbraucherzentrale mahnte Transparento daraufhin ab, diese unterzeichnete eine Unterlassungserklärung. Der betroffene Verbraucher konnte seinen Vertrag erfolgreich widerrufen. „Wer bei der Transparento GmbH im Fernabsatz Verträge abgeschlossen hat, ohne über das Widerrufsrecht korrekt informiert worden zu sein, kann seinen Vertrag ebenfalls widerrufen und bereits gezahlte Honorare zurückfordern,“ so Nauhauser.

Häufig nicht bedarfsgerecht

Darüber hinaus stellte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bei der Überprüfung der Verträge fest, dass das Angebot von Transparento für den Verbraucher nicht bedarfsgerecht war. Ein typisches Problem bei Honorarberatung oder Verkauf auf Provision: „Für Verbraucher ist die Qualität einer Finanzberatung nicht erkennbar, es kommt immer wieder vor, dass Anbieter das zu ihrem Vorteil ausnutzen und Verträge verkaufen, die nicht bedarfsgerecht sind“, kritisiert Nauhauser.

So auch im Fall von Matthias Schmidt: „Nach allem was uns der Verbraucher über den Ablauf der Beratung geschildert hat und was er an Unterlagen erhalten hat, schien sein Bedarf in der Beratung keine Rolle gespielt zu haben“, sagt der Finanzexperte. Schmidt habe das Geld anlegen wollen, allerdings wollte er sich die Möglichkeit offenhalten, mit dem Geld innerhalb der nächsten drei Jahre eine Immobilie zu kaufen. Das Beratungsgespräch habe aber von Anfang an auf die Vermittlung einer Versicherung mit deutlich längerer Laufzeit abgezielt. Begründet wurde die Empfehlung mit fragwürdigen Vergleichsrechnungen zu einem angeblichen Mehrwert der Empfehlung nach 29 Jahren. „Auch der veranschlagte Arbeitsaufwand von angeblich 80 Arbeitsstunden steht in keinem Verhältnis zu der Beratungsleistung,“ so Nauhauser. Gegen die nicht bedarfsgerechte Beratung hatte der Verbraucher aber rechtlich keine erfolversprechende Handhabe, diese war auch nicht Gegenstand der Abmahnung.

Honorarberatung gesetzlich unzureichend geregelt

Zunehmend häufiger beschwerten sich Verbraucher:innen über nicht bedarfsgerechte Beratung durch Honorarberater und -vermittler. „Wer eine Finanzberatung in Anspruch nimmt, muss sich darauf verlassen können, dass die Beratung stets mit der erforderlichen Qualifikation und im Interesse der Kunden erfolgt. Die geltende Rechtslage sichert dies aber nicht ab“, so Nauhauser. „Verbraucher:innen, die nicht bedarfsgerecht beraten werden, haben keine rechtliche Handhabe gegen die Anbieter. Das muss sich ändern.“

* Name von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg geändert. Der tatsächliche Name des Verbrauchers ist der Verbraucherzentrale bekannt.

Verbraucherzentrale - Nachhaltig irreführend

DekaBank erkennt Ansprüche der Verbraucherzentrale nach Klage vollumfänglich an

- Die DekaBank warb auf ihrer Homepage mit einem Impact-Rechner für den Investmentfonds Deka-Nachhaltigkeit Impact Aktien. Dabei stellte sie den Anlegerinnen und Anlegern in Aussicht, dass sie mit ihrer Geldanlage eine konkrete Wirkung auf verschiedene Nachhaltigkeitskriterien hätten.
- Nach Klage der Verbraucherzentrale nahm die DekaBank den Rechner vom Netz und hat die Unterlassungsansprüche der Verbraucherzentrale vollumfänglich anerkannt.

Mit 10.000 Euro Geldanlage 6,71 Tonnen Abfall einsparen oder 42.837 Liter Wasser aufbereiten? Damit warb die DekaBank bei einem Investment in „Nachhaltigkeitsfonds“. Dass es für eine derartige Wirkung nachhaltiger Geldanlagen aber keine belastbaren Messgrößen gibt, hatte die Bank jüngst erst gegenüber dem Handelsblatt eingeräumt.

Nun erkennt sie auch die Unterlassungsansprüche der Verbraucherzentrale vollumfänglich an. Damit entzieht sie sich einer gerichtlichen Klärung, die die Verbraucherzentrale angestrebt hatte.

Das Angebot der DekaBank klang vielversprechend und bediente einen wachsenden Bedarf vieler Verbraucher:innen: Mit ihrer Geldanlage sollten sie einen konkreten, messbar positiven ökologischen Effekt erzielen. Um diesen Effekt für eine Anlagesumme auszurechnen, bot die Bank einen „Impact Rechner“ an. Sie warb hierbei auf ihrer Internetseite unter anderem mit folgender Aussage: „Mit Ihrer Geldanlage von 10.000 Euro haben Sie eine Wirkung auf die folgenden nachhaltigen Kriterien: 830 kWh erneuerbare Energien werden produziert, 6,71 Tonnen Abfall werden eingespart, 575 kg Co2 werden eingespart (...).“

Eine derartige von Anleger:innen verursachte Wirkung wird als Investor Impact bezeichnet. Im konkreten Fall beruhte sie aber lediglich auf Schätzungen, wobei nicht einmal die Wirkung aller in den Fonds einbezogenen Unternehmen berücksichtigt wurde. Dies hatte die Verbraucherzentrale in ihrer Klage beanstandet. Gegenüber dem Handelsblatt räumte die DekaBank am 24.02.21 ein: „Das Dilemma ist folgendes: Unsere Anleger wollen möglichst konkret wissen, wie nachhaltige Geldanlage wirkt. Aber der Regulierer und die Politik haben bisher keine belastbaren Messgrößen festgelegt. Es gibt damit keine etablierten Methoden die Wirkung zu messen.“ Mit dem Anerkenntnis der Unterlassungsansprüche der Verbraucherzentrale ist der Rechtsstreit jetzt beendet. Die für den 13.04.2021 terminierte Gerichtsverhandlung am LG Frankfurt (Az 3-06 O 57/20) wurde aufgehoben.

„Wir begrüßen, dass die DekaBank den Impact Rechner vom Netz genommen und unsere Ansprüche anerkannt hat“, so Niels Nauhauser, Abteilungsleiter der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Verbraucherzentrale hatte mit ihrer Klage beantragt, der DekaBank zu untersagen, für ein Investment in einen Aktionsfonds unter Herausstellung konkreter ökologisch positiver Wirkung zu werben, wenn sie erst in einer auf einer Unterseite platzierten „Methodik“ offenlegt, dass die konkreten Angaben zu den ökologisch positiven Wirkungen auf einer Schätzung beruhen und hierfür überhaupt nicht alle in den Fonds einbezogenen Unternehmen berücksichtigt wurden.

Werbung mit Wirkung ist problematisch

Die Werbung mit Investor Impact ist bei als nachhaltig beworbenen Geldanlagen generell problematisch. „Wenn in ein Unternehmen investiert wird, das beispielsweise im Verhältnis zu anderen Unternehmen weniger Müll produziert, kann noch keine Rede davon sein, dass diese Differenz dann eingesparter Müll sei“, so Nauhauser, „erst recht wird diese Einsparung nicht durch den Kauf der Aktien des Unternehmens verursacht“. Eine positive Wirkung als Ergebnis eines Investor Impacts lässt sich bei Investitionen in Aktien oder Fonds allenfalls dann erzielen, wenn gezielt in Unternehmen investiert wird, um den daraus resultierenden Einfluss als Anteilseigner geltend zu machen, der sodann zum Beispiel eine Verbesserung der ökologischen Bilanz des Unternehmens verursacht. Dieses Wirkungsversprechen können die gängigen, als nachhaltig beworbenen Anlagen jedoch nicht einlösen. Stattdessen werden meist verschiedene Unternehmen anhand von Nachhaltigkeitskriterien selektiert. So mag den Produzenten von Windenergieanlagen zwar eine hohe nachhaltige Wirkung zuzuschreiben sein. Wer deren Aktien kauft, hat allerdings auf die direkte Nachfrage und Produktion von Windenergieanlagen keinen Einfluss.

Die Verbraucherzentrale ist der Auffassung, dass politisches Engagement und Mitbestimmungsrechte die Mittel der Wahl sind, um die Wirtschaft zu nachhaltigerem Handeln zu bewegen. Selbstauskünfte von Unternehmen und darauf basierende Nachhaltigkeitsratings sind keine verlässliche Informationsquelle für eine Anlageentscheidung.

Verbraucherzentrale

- Photovoltaikanlage nicht übereilt kaufen

Verbraucherzentrale warnt vor dubiosen Angeboten

- Derzeit häufen sich Beschwerden zu Firmen, die Solaranlagen an der Haustür oder am Telefon verkaufen wollen

- Die Angebote sind oft übersteuert
- Verbraucher:innen können bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurden, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Die Nachfrage nach Photovoltaik ist bei Eigenheimbesitzern unvermindert hoch. Denn die Anlage auf dem eigenen Dach produziert nicht nur eigenen Strom, sondern spart auch Geld und schützt das Klima. Doch dieses gestiegene Interesse an der Solarenergie lockt auch unseriöse Geschäftemacher an. Diese versuchen mit dubiosen Methoden Hausbesitzer:innen zu schnellen Geschäftsabschlüssen zu bewegen.

Aktuell häufen sich wieder Beschwerden von Verbraucher:innen über Firmen, die an der Haustür oder am Telefon Solaranlagen verkaufen wollen. Diese Angebote sind unseriös: Der Preis ist oft zu hoch angesetzt, hinzu kommt außerdem, dass die Montage der Anlage und die zugehörigen Dienstleistungen, beispielsweise die Meldung an den Netzbetreiber, meist nur mangelhaft sind. „Wer eine Solarstromanlage auf sein Dach bauen möchte, sollte nicht übereilt an der Haustür einen Vertrag unterschreiben“, so Matthias Bauer, Abteilungsleiter Bauen Wohnen, Energie der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Er rät Verbraucher:innen, sich auch nicht von Schnäppchenpreisen und hohen Rabatten zu einer Unterschrift drängen zu lassen. Bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen steht ihnen ein Widerrufsrecht gesetzlich zu. „Wer überumpelt wurde oder den Vertragsabschluss zwischenzeitlich bereut, kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen.“ Soweit nicht ordentlich belehrt oder das Widerrufsrecht nicht gewährt wurde, können Verbraucher:innen noch innerhalb eines Jahres und 14 Tagen zurücktreten.“

Besondere Vorsicht ist geboten, da die Unternehmen oft vorgeben, sie würden im Auftrag von lokalen Stadtwerken oder gar der Landesregierung Baden-Württemberg handeln. Das ist aber gar nicht der Fall, solche Firmen sind nicht seriös. „Geben Sie an der Haustüre oder am Telefon keine persönlichen Informationen wie Bankdaten oder Stromzählernummer weiter“, warnt Bauer. Wer befürchtet, bei einer unseriösen Firma eine Anlage gekauft zu haben, kann sich auch an die Rechtsberatung der Verbraucherzentrale wenden.

Energieprojekt berät unabhängig Generell empfiehlt es sich beim Thema Photovoltaik mehrere Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet anbieterunabhängige Hilfe bei der Beurteilung von Angeboten an. Termine können unter der kostenlosen Telefonnummer **0800 809 802 400** vereinbart werden. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Überregionales Innovationsprojekt der Region Südlicher Oberrhein-Hochrhein vom Land prämiert

Leuchtturmprojekt Zukunft.Raum.Schwarzwald der Wirtschaftsregion Südwest GmbH, der IHK Südlicher Oberrhein und der Wirtschaftsförderung Region Freiburg vom Land beim RegioWIN 2030-Wettbewerb ausgezeichnet.

Freiburg/Lörrach, 16.04.2021. Im Rahmen des Landeswettbewerbs RegioWIN 2030 hat sich die Wirtschaftsregion Südwest GmbH gemeinsam mit der IHK Südlicher Oberrhein und der Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V. für Fördergelder aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit einem eigenen Leuchtturmprojekt stark gemacht. Vergangenen Mittwoch erfolgte die Prämierung des mit einem Gesamtvolumen von 6,5 Millionen Euro veranschlagten Projekts „Zukunft.Raum.Schwarzwald“ durch den Minister für Ländlichen Raum, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Peter Hauk. Damit steht die Tür für eine Förderung durch das Land weit offen. Kern der Projektidee ist es, insbesondere die ländlichen und suburbanen Räume durch Coworking- und Innovationshubs in ein dezentrales, grenzüberschreitendes Innovationsnetzwerk einzubinden. So wurde in den vergangenen zwölf Monaten mit mehr als 20 überregionalen Partnern eine Konzeption entwickelt, die Wissenschaft, Forschung

sowie kleine und mittelständische Unternehmen, aber auch Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger vernetzen soll. „Wir freuen uns sehr über die Prämierung unseres Projekts, da es an einem entscheidenden, bislang jedoch oft vernachlässigten Punkt ansetzt: Der systematischen Integration des ländlichen Raums in den regionalen Technologietransfer, der bisher vor allem in den Ballungszentren stattfindet. Durch unser RegioWIN-Projekt Zukunft.Raum.Schwarzwald kann nun die Innovationsleistung der kleinen und mittelständischen Unternehmen nochmals erhöht und ein besserer Zugang zu den Angeboten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Region ermöglicht werden“, sagt Dr. Dieter Salomon, Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein.

Das Innovationsökosystem soll von der Ortenau im Norden bis nach Lörrach und Waldshut im Süden wirken und bindet stark die französischen und Schweizer Nachbarn im Elsass und in der Nordwestschweiz mit ein. „Die im gemeinsamen Schulterschluss von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik getragene und vorangetriebene Projektidee, über Stadt- und Landkreisgrenzen hinweg, ist in dieser Form ein echter Meilenstein in der Region Südlicher Oberrhein-Hochrhein.“, resümiert Marion Dammann, Aufsichtsratsvorsitzende der Wirtschaftsregion Südwest GmbH. „Aktuelle und zukünftige Herausforderungen der ökonomischen und ökologischen Transformation gelingen nur durch ein gemeinsam vernetztes, grenzüberschreitendes Denken und Handeln. Und genau hier setzt unser Projekt Zukunft.Raum.Schwarzwald an.“

Durch Community-Manager als Ansprechpartner vor Ort werden Brücken zu den Angeboten der Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstituten in der trinationalen Region geschlagen. So werden diese gerade für Unternehmen jenseits der Hochschul- und Forschungsstandorte zugänglich. „Die Prämierung unseres Leuchtturmprojekts Zukunft.Raum.Schwarzwald durch das Land ist gerade in diesen Zeiten starker wirtschaftlicher Veränderungen eine sehr wichtige Nachricht. Mit unserem Projekt werden Innovationen und Know-How auch kleinen Unternehmen und dem Mittelstand in der gesamten Region schneller zugänglich. Ich bin überzeugt, dass die Zukunfts.Räume mit ihrem Netzwerk-Gedanken und neuen Möglichkeiten, kontinuierlich Innovationen hervorzubringen für die tat- und schaffenskräftigen Unternehmen der Region eine große Chance sind.“ unterstreicht Dorothea Störr-Ritter, Vorstandsvorsitzende der Wirtschaftsförderung Region Freiburg.

Das Projekt ist ganz bewusst dezentral ausgelegt und soll bis tief in die Fläche wirken, um vor Ort Impulse zu setzen. In Bad Säckingen, Binzen, Eisenbach, Grenzach-Wyhlen, Haslach i.K., Herbolzheim, Lauchringen, Löffingen, Lörrach und Waldkirch sollen Keimzellen für New Work und Innovation- und Technologietransfer auf- beziehungsweise ausgebaut werden. „Für die Stadt Löffingen und den ländlichen Raum insgesamt ist die Prämierung eine sehr gute Nachricht. Damit bietet sich uns die wichtige Chance, mit auf unsere Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenen Zukunfts.Räumen eine echte Innovation für den ländlichen Raum umzusetzen. Mich freut besonders, dass eine echte Teamleistung gemeinsam mit zahlreichen Unternehmen aus dem Raum so erste Früchte trägt.“, freut sich Bürgermeister Tobias Link.

Die gesamte Region Südlicher Oberrhein-Hochrhein (SOHO) hatte sich mit ihrem Regionalentwicklungskonzept „Connected Sustainable Valley“ unter Leitung der Klimapartner Oberrhein auf den Landeswettbewerb beworben. Zu dem genannten Projekt Zukunft.Raum.Schwarzwald wurden in der Region SOHO zwei weitere Leuchtturmprojekte mit den Schwerpunkten Holz und Weinbau mit zusammen rund 12,5 Millionen Euro Projektvolumen prämiert. Für die drei Leuchtturmprojekte könnten somit insgesamt bis zu 11,4 Millionen Euro Fördermittel in die Region fließen. In ganz Baden-Württemberg hatten sich elf Regionen mit insgesamt 38 Leuchtturmprojekten um eine Förderung beworben, 24 erhielten den Zuschlag. Nach Abschluss der formalen Antragsphase kann mit der Bewilligung und dem Projektstart der Leuchtturmprojekte im kommenden Jahr gerechnet werden.

STELLEN jobsucheBW



Ihr Partner für
industrielle Lösungen.



Blechverarbeitung



Maschinen- und
Fahrzeugbau



Automatisierung

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt als:

Mitarbeiter Vertriebsinnendienst
für Auftragsbearbeitung & Kundenbetreuung (m/w/d)

Fullstack-Javascript-Entwickler
für Web-/Mobile-/Cloud-Applikationen (m/w/d)

Konstruktionsmechaniker
mit Schwerpunkt Schweißen (m/w/d)

Versand/Lager-Mitarbeiter (m/w/d)

Mechaniker/Schlosser (m/w/d)

Reinigungsfachkraft (m/w/d)

Weitere Informationen zu unseren ausgeschriebenen Stellenanzeigen finden Sie auf unserer Website unter:

www.neumaier-industry.com/jobs

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an unsere Personalabteilung, gerne per E-Mail. Wir freuen uns auf Sie.

NEUMAIER INDUSTRY GmbH & Co. KG
Mühlenmatten 6 • 77716 Hofstetten
Tel.: +49 7832 9995-0 • E-Mail: jobs@neumaier-industry.com
www.neumaier-industry.com

ANZEIGE

EXPERTENTIPP



TEILUNGSERKLÄRUNG

Wenn ein Sondereigentum innerhalb einer Eigentümergemeinschaft verkauft wird, muss eine Teilungserklärung vorhanden sein. Dies sind in den meisten Fällen Eigentumswohnungen, vereinzelt trifft man auch auf Reihenhäuser, die auf einem gemeinschaftlichen Grundstück stehen und eine Eigentümergemeinschaft bilden, oder auch gewerbliche Eigentümergemeinschaften, z.B. Bürohäuser. In größeren Wohnsiedlungen mit mehreren verschiedenen, rechtlich selbständigen Eigentümergemeinschaften, findet man auch sog. „Garagengemeinschaften“.

Die Teilungserklärung regelt die Aufteilung des jeweiligen Gegenstands des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums, deren Gebrauch und damit die Rechte und Pflichten der einzelnen Eigentümer untereinander. Bestandteil der Teilungserklärung sind u.a. die Gemeinschaftsordnung und der Aufteilungsplan.

Im Aufteilungsplan sind die zur Darstellung des aufzuteilenden Gebäudes notwendigen Zeichnungen, d.h. Grundrisse, Ansichten und Gebäudeschnitt(e), im Maßstab 1:100 enthalten.

Die Höhe der Miteigentumsanteile werden meist in Tausendstel angegeben. Wenn beispielsweise der Anteil einer zu verkaufenden Eigentumswohnung mit 320/1.000 angegeben wurde, gehören dem Eigentümer somit 32% des Gesamtobjektes incl. Grundstück (Ausnahme Erbbaurecht).

Beim Kauf einer Immobilie sollten Sie sich in der Teilungserklärung über den Umfang des Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums informieren, bzw. welche Gebrauchsregelungen, z.B. Sondernutzungsrechte, festgelegt sind.

Bekannt aus
der Fernseh-
Werbung
bei RTL
und NTV

DIE KÖNIGSKINDER IMMOBILIEN

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, Ihr Gewerbeobjekt, Ihr Grundstück (egal ob bebaubar oder nicht, egal ob Abrisshaus) an unsere bonitätsstarken, vorgemerkten Kunden (Finanzierung liegt vor) **oder einfach direkt an uns.***

☎ **0800 5800 200**
Kostenlose Hotline

* vorbehaltlich einer internen Prüfung

Ansprechpartner:
Dr. Wilken und Dr. Barth



**EIN STARKES TEAM
AN IHRER SEITE**

**KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN**

**Werden Sie Franchisenehmer.
Werden Sie ein Königskind.**

info@koenigskinder.de | www.koenigskinder.de

IMMOBILIEN



Immobilienbewertung?



Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0171 - 738 57 58**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.butkus@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



Ihr Fachberater vor Ort:
Herr Manuel Estrada
Telefon: 01590-4335126
m.estrada@pfullendorfer.de

www.pfullendorfer.de

GESCHÄFTSANZEIGEN

Auto Disch • Elzach

Krankentransport, Personenbeförderung, Dialyse-,
Chemo- und Strahlenfahrten, Rollstuhltaxi

Jürgen Gass • Tel. 07682/216 • mobil: 01715333271



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

www.mein-laendle.de



Die Summe der vielen, kleinen
Besonderheiten Baden-Württembergs

Amtsblatt bzw. Lokalzeitung nicht erhalten?



Sollte die Verteilung nicht zu Ihrer Zufrieden-
heit erfolgen, bitten wir Sie, Ihr Anliegen
unserem Vertriebspartner mitzuteilen:

G.S. Vertriebs GmbH
Tel. 07033 6924-0

www.nussbaum-lesen.de

Sie erreichen die **G.S. Vertriebs GmbH** von
Montag bis Mittwoch, Freitag 8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr • Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Unser
Vertrieb ist auch
samstags für
Sie erreichbar



www.nussbaum-medien.de